

Wichtiger Erfolg: Keine neuen Spielregeln für Umsatzsteuer auf Transporthilfsmittel

Ende letzten Jahres gab es in einigen Unternehmen der Branche mit Blick auf die seinerzeit neuen Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) zur Umsatzbesteuerung von bepfandeten Transporthilfsmitteln zu Recht große Sorgenfalten. Die damals vorgesehenen Vorgaben der Finanzverwaltung hätten zu erheblichen Belastungen für eine Vielzahl von Unternehmen – auch und gerade in der Getränkewirtschaft – geführt.

Die Gespräche der wafg mit den Unternehmen zeigten sehr schnell, dass eine Anwendung dieser neuen Spielregeln gleich eine doppelte Herausforderung in der Praxis gewesen wäre: So gab es kaum ein Unternehmen, das nicht erhebliche Einmalaufwendungen für die korrespondierende EDV-Systemumstellung aufbringen musste. Noch schwerer trug jedoch, dass neben dem einmaligen Einrichtungsaufwand vor allem auch dauerhaft erhebliche bürokratische Belastungen auf die Unternehmen zugekommen wären. Faktisch hätte sich der geforderte Belegaufwand in der Logistik und in der Buchhaltung verdoppelt. Damit waren erhebliche finanzielle Belastungen betroffener Unternehmen verbunden – übrigens bei völlig steuerneutraler Wirkung.

Es ist daher eine gute Nachricht, dass nun aktuell mit einem überarbeiteten BMF-Erlass zumindest ein solches Szenario einer dauerhaften Belastung abgewendet werden konnte. Dies gilt gleichermaßen für die betroffene Wirtschaft wie für die Finanzverwaltung. Zugleich erhalten Unternehmen, die bereits vorab ihre Systeme umgestellt hatten, eine spezielle Übergangsregelung eingeräumt. Nähere fachliche Informationen zur spezifischen Thematik und einen Link zum BMF-Schreiben bietet der nebenstehende Beitrag.

Der aktuelle BMF-Erlass zur Umsatzbesteuerung von Transporthilfsmitteln legt nun – mit der Rückkehr zum Status quo – wieder eine verlässliche Grundlage für eine sachgerechte Vorgehensweise (entsprechend der bisher praktizierten Umsetzung in der Wirtschaft) und löst bzw. vermeidet damit erhebliche Umsetzungsprobleme, die sich aus neuen Vorgaben anderenfalls ergeben hätten.

Seit Bekanntwerden der Problematik hatte sich die wafg intensiv und nachhaltig im engen Zusammenwirken insbesondere mit dem Bundesverband des Deutschen Getränkefachgroßhandels e.V. (BV-GFGH) und dem Deutschen Brauer-Bund e.V. (DBB) gegenüber den Finanzministerien auf Bundes- und Länderebene, der Politik sowie dem ursprünglich die Änderung befürwortenden Handel für eine Überarbeitung der für die Branche relevanten Punkte eingesetzt. Hierzu hatte die wafg unter anderem ein Gutachten von EY erstellen lassen, um den dringend notwendigen Änderungsbedarf zu verdeutlichen.

Zugleich bleibt festzuhalten, dass es ganz sicher zu keinem Zeitpunkt die Intention der Finanzverwaltung war, vermeidbare wirtschaftsseitige Belastungen zu schaffen. Die wafg begrüßt es deshalb nachdrücklich, dass das BMF und die Finanzverwaltungen der Bundesländer mit dem nun umgesetzten Schritt die ursprüngliche Zielsetzung – eine Erleichterung der umsatzsteuerlichen Abläufe – nun auch in dieser spezifischen Frage konsequent umgesetzt haben.



Dr. Detlef Groß
Hauptgeschäftsführer
der Wirtschaftsvereinigung
Alkoholfreie Getränke e.V.
(wafg)

Umsatzsteuerliche Behandlung von Transporthilfsmitteln – BMF-Schreiben stellt weiterhin praktikable Weichen

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat einen Änderungserlass zur Umsatzsteuerlichen Behandlung von Transporthilfsmitteln (BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2014) veröffentlicht. Mit diesem Erlass stellt das BMF – entsprechend der bisher praktizierten Umsetzung in der Wirtschaft – die Grundlage für eine pragmatische Vorgehensweise wieder her und löst damit weitgehend zwischenzeitlich befürchtete Umsetzungsprobleme der betroffenen Unternehmen, die sich anderenfalls ergeben hätten.

Der Änderungserlass ist über folgenden Link abrufbar: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/2014-10-20-hin-und-rueckgabe%20von-transportbehaeltnissen-rueckgabe-von-transporthilfsmitteln.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

Folgende Punkte des BMF-Schreibens sind dabei besonders herauszustellen:

- *Betriebe, die mit Blick auf die gewährten Übergangsregelungen noch nicht umgestellt haben:* Der Erlass stellt fest, dass weiterhin bei der Rückgabe bzw. Rückzahlung des Pfandgeldes bei Transporthilfsmitteln (wie Getränke-Paletten) eine sogenannte „Entgeltminderung“ vorliegt. Damit wird die bisher übliche Praxis nicht geändert.
- *Betriebe, die trotz Übergangsregelungen bereits umgestellt haben:* Für diejenigen Betriebe, die bereits vor dem Hintergrund des BMF-Schreibens vom 5. November 2013 eine Umstellung vorgenommen haben, gibt es eine spezielle Übergangsregelung bis zum 30. Juni 2015.

Hintergrund ist, dass das BMF in einem Schreiben vom 5. November 2013 zunächst – entgegen der bisher üblichen Vorgehensweise – auf Wunsch aus Teilen der Wirtschaft (im vorliegenden Fall aus dem Handel) die Auffassung vertreten hatte, die Rückgabe eines bepfandeten Transporthilfsmittels (wie etwa einer Getränke-Palette) stelle einen steuerpflichtigen Umsatz dar.

Diese Sichtweise hätte insbesondere dazu geführt, dass bei jedem entsprechenden Vorgang eine gesonderte Rech-

nung mit ausgewiesener Umsatzsteuer hätte ausgestellt werden müssen. Die damit einhergehenden Änderungen wären für die meisten Unternehmen nur darstellbar gewesen, wenn die EDV-Systeme aufwendig angepasst und zudem die logistischen Abläufe deutlich komplizierter ausgestaltet worden wären.

Beides hätte für eine Vielzahl von Unternehmen spürbare bzw. empfindliche Kostensteigerungen bedeutet, die gerade für kleine und mittelständische Betriebe besonders belastend gewirkt hätten.

Seit dem Bekanntwerden dieser Problematik hatte sich die Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V. (wafg) im engen Zusammenwirken mit dem Bundesverband des Deutschen Getränkefachgroßhandels e.V. (BV-GFGH) und dem Deutschen Brauer-Bund e.V. (DBB) insbesondere gegenüber den Finanzministerien auf Bundes- und Länderebene, der Politik sowie dem ursprünglich die Änderung befürwortenden Handel intensiv für eine sachgerechte Überarbeitung der für die Branche relevanten Punkte eingesetzt.

Die wafg begrüßt ausdrücklich, dass mit den nun vorgenommenen Klarstellungen das BMF in Abstimmung mit den Länderverwaltungen die ursprüngliche Zielsetzung – eine erleichterte und praktikable Anwendung der umsatzsteuerlichen Vorgaben – auch in dem hier skizzierten Teilbereich nunmehr im Ergebnis umgesetzt hat.

Deutschland sieht „Totalrevision“ der EU-Öko-Verordnung kritisch

Die EU-Kommission hatte bereits im März 2014 einen – schon seinerzeit von den betroffenen Wirtschaftsbereichen auf breiter Front kritisierten – Vorschlag für eine EU-Verordnung über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen vorgelegt, mit der die geltende EU-Öko-Verordnung fundamental überarbeitet werden sollte.

In Deutschland wird diese Ablehnungsfront zwischenzeitlich immer breiter. So schloss sich aktuell der Deutsche Bundestag der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft an, der explizit eine „Totalrevision“ des bewährten EU-Regelwerks nicht für erforderlich hält.

Der Ausschuss empfiehlt stattdessen, das gegenwärtige Regelwerk beizubehalten und punktuell und gezielt fortzuentwickeln.

Auch der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Christian Schmidt hat sich in dieser Debatte klar für den ökologischen Landbau in Deutschland eingesetzt und betonte dabei, dass man sowohl die konventionelle als auch die ökologische Landwirtschaft brauche. Dabei kritisierte er die von der EU-Kommission geplante vollständige Revision, denn die dort vorgesehenen massiven Änderungen stellten weitreichende Erschwernisse für den Öko-Sektor dar.

In einer Pressemitteilung verdeutlichte der Minister, er sei auch bereit, den derzeitigen Vorschlag komplett abzulehnen. „Sofern es keine Verbesserungen im bestehenden Entwurf gebe, müsse ein völlig neuer Anfang gemacht werden“.

Tafelwasser: Neue Vorgaben für den Zusatz von Magnesiumchlorid und Magnesiumcarbonat

Mit der Fünften Verordnung zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung (Min/TafelVV) gelten seit dem 30. Oktober 2014 neue Vorgaben für den Zusatz von Magnesiumchlorid und Magnesiumcarbonat. Hierzu führt Art. 1 Nr. 4 c der Änderungsverordnung aus:

„Magnesiumchlorid nach Satz 1 Nummer 4 und Magnesiumcarbonat dürfen nur bis zu einer Gesamtkonzentration an Magnesium von 77 mg/l im angereicherten Tafelwasser zugesetzt werden.“

Die wafg begrüßt ausdrücklich diese Neufassung für Tafelwasser, die der Überführung bisheriger Ausnahmegenehmigungen in eine allgemeine Rechtsvorgabe dient.

In einem BMEL-Schreiben an die Lebensmittelüberwachung wurde zwischenzeitlich darauf hingewiesen, dass

Deutschland der EU-Kommission im Rahmen des TRIS-Notifizierungsverfahrens zugesagt habe, dass „die nationalen Behörden sicherstellen werden, dass die Etikettierung und Aufmachung von mit Magnesiumchlorid versetztem Tafelwasser sowie die Werbung hierfür nicht zu irreführenden oder verwirrenden Informationen über seinen Nährstoffgehalt führen.“

Insbesondere soll für diese Tafelwässer von den Herstellern nicht auf eine Art geworben werden, die Kunden zu der Wahrnehmung führen könnte, dass die Erzeugnisse aufgrund des Zusatzes von Magnesiumchlorid ernährungsbezogene, physiologische oder sonstige gesundheitliche Vorteile bieten“.

Weitere Änderungen der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung betreffen im Zuge dieser Novelle zudem die Einführung von Sanktionen. Diese greifen zukünftig, wenn bei einer (zulässigen) Entfernung von Fluorid aus Mineral- bzw. Quellwässern der dann notwendige Hinweis auf das Adsorptionsverfahren nicht umgesetzt wird. Darüber hinaus unterliegt Quellwasser, sofern dieses mit ozonangereicherter Luft in einem Oxidationsverfahren behandelt wurde, mit Inkrafttreten der Änderungen ebenfalls einer Pflichtkennzeichnung.

Notwendige Klarstellung: Unsachliche Beiträge der „Huffington Post Deutschland“

Die wafg hat in einem ausführlichen Schreiben an die Chefredaktion sowie den Herausgeber der „Huffington Post Deutschland“, den Journalisten Cherno Jobatey, eine gehäufte unsachliche Berichterstattung zu branchenrelevanten Themen aufgezeigt.

Die wafg zeigte dabei detailliert auf, in welchen Punkten sich Fragen zur journalistischen Sorgfaltspflicht an die Redaktion stellen (siehe weiterführend www.wafg.de/pdf/wafg/wafg-Schreiben_an_Chefredaktion_HuffingtonPost.pdf).

Kontakt:

Wirtschaftsvereinigung Alkoholfreie Getränke e.V.

Telefon: +49 (0) 30/25 92 58-0

E-Mail: mail@wafg.de; Internet: www.wafg.de